

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen!

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms wurde eine Steuerermäßigung ins EStG (§ 35c EStG) aufgenommen. Demnach erhalten Privatpersonen, die ihr zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude energetisch sanieren, eine Ermäßigung auf die tarifliche Einkommensteuer. Weitere Bedingung ist, dass das Gebäude zu Beginn der Maßnahme älter als 10 Jahre ist (Maßnahmenbeginn nach dem 31.12.2019).

Die Ermäßigung beträgt:

- im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Jahr 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 14.000 EUR,
- im zweiten Jahr nach Abschluss der Maßnahme 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 12.000 EUR.

Folgende Maßnahmen werden begünstigt:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Aufwendungen für den Ersatz und/oder den erstmaligen Einbau von sommerlichem Wärmeschutz (ab 2021),
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind,
- Kosten für einen anerkannten Energieberater.

Im Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen werden auch Kosten gefördert, die unmittelbar und durch die fachgerechte Installation entstehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kosten für

- Baustelleneinrichtung
- Rüstarbeiten
- Baustoffuntersuchungen
- bautechnische Voruntersuchungen an der Gebäudehülle
- Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten
- Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für den Umzug
- Ausweichquartiere während der Maßnahme
- Energie-Contracting
- Finanzierungsaufwendungen und Gebühren für Behörden

Welche Bedingungen an die einzelnen Maßnahmen geknüpft sind, regelt die **Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach §35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen- Verordnung (ESanMV))**.

Die obigen Maßnahmen können auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Insgesamt kann man für jedes Förderobjekt maximal 40.000 EUR an ESt-Ermäßigungen erhalten.

Die Maßnahmen sind von einem Fachunternehmer durchzuführen und zu bescheinigen (§ 35c Abs. 1 S.7 EStG). Den hierzu erforderlichen Mustervordruck erhalten Sie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de). Freiformulierte Bescheinigungen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Wählen Ehegatten die Einzelveranlagung, werden die Aufwendungen nach § 35c EStG zunächst dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Auf Antrag beider Ehegatten kann auch eine Aufteilung zum Verhältnis 50:50 erfolgen.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen rund um das Thema zur Verfügung!